

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistags

bearbeitende Dienststelle

Amt 205 – Amt für Bevölkerungsschutz

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.01.2026

Mein Zeichen / Mein Schreiben
II/ (205) Anfrage 461 v. 08.01.2026

Datum
12.03.2026

Anfrage Nr. 461/XIX gem. § 56 NKomVG vom 08.01.2026
Ausstattung Rettungsdienstfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.01.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

1. Vorbemerkung:

Die Ausstattung von Rettungsdienstfahrzeugen

- *Krankentransportwagen - KTW*
Transport von Patientinnen und Patienten ohne akute Notfallindikation
- *Notfallkrankenwagen - Notfall-KTW/N-KTW*
Transport und Erstversorgung von Notfallpatientinnen und -patienten
- *Rettungswagen - RTW*
Lebensrettende Notfallversorgung und Notfalltransport
- *Notarzteinsetzfahrzeug - NEF*
Transport von Notärztin und Notarzt und kein Patiententransport
- *Notarztwagen - NAW*
Rettungswagen mit Notärztin oder Notarzt als Teil der Besatzung
- *Intensivtransportwagen - MA/*
Intensivmedizinische Verlegung

hat nach der DIN EN 1789 zu erfolgen.

Für Rettungsdienstfahrzeuge definiert die o.a. Norm 3 Fahrzeugtypen:

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine: IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

AI und A 2: Krankentransportwagen (KTW)

Typ B: Notfallkrankentransportwagen (N-KTW)

Typ C: Rettungswagen (RTW) für Deutschland.

Bereits in Ihrer Vorlage vom 736/XVI vom 26.10.2009 (Beschluss über die 2. Fortschreibung des gemeinsamen Bedarfsplanes für den Rettungsdienst in Stadt und Landkreis Hildesheim) ist von 18 RTW an insg. 7 Standorten die Rede.

Zu den Bestrebungen, auch bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten statt der RTW zukünftig lediglich nach der Norm EN 1789 Typ B und somit nicht ausreichend ausgestatteten Notfallkrankentransportwagen (N-KTW) einzusetzen, hat sich die Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands (BAND) e.V. wie folgt geäußert:

„Die Anforderungen für die 3 verschiedenen Kategorien, beziehen sich in aufsteigender Ordnung auf den Umfang der Behandlung im Fahrzeug (Absatz 1 EN 1789)! Damit kommt der medizinischen Behandlungsmöglichkeit im Fahrzeug

- in zwar deutlich unterschiedlichem Umfang — entscheidende Bedeutung für die Anwendung der Norm zu [...] Um Fehlinterpretationen vorzubeugen, haben auch die Experten des ‚Spiegelgremiums‘ des für die autorisierte Deutsche Übersetzung zuständigen Normenausschusses NARK 1.2 sehr bewusst nicht für den Typ B sondern für den Typ C die Bezeichnung „Rettungswagen“ gewählt!

Da nach Veröffentlichung der EN 1789 dennoch in der Auslegung der Zuordnung der Typen B und C zur Notfallrettung in Deutschland Missverständnisse nicht auszuschließen waren, hat im vergangenen Jahr die ‚Ständige Konferenz für den Rettungsdienst in einer sehr ausführlichen Stellungnahme im Hinblick auf den Rettungsdienst in Deutschland die grundsätzliche Eignung zur Versorgung von Notfallpatienten vorrangig nur beim Typ C (Rettungswagen) detailliert dargelegt und alle Beteiligten aufgefordert, für die Notfallrettung zur Aufrechterhaltung des geforderten medizinischen Standards nur den Typ C einzusetzen. Für den Ausnahmefall (z.B. bei extrem geringer Einsatzfrequenz) des Einsatzes eines Typ B in der Notfallrettung wurde eine über die Mindestanforderungen der EN 1789 für den Typ B hinausgehende zusätzliche med.-techn. Ausstattung beschrieben.

Somit schien — durch die selbstverständlich auch von der DIVI und der BAND mitgetragene — einhellige Auffassung der Mitglieder der Ständigen Konferenz Klarheit geschaffen in der Anwendung der EN 1789.

Von mehreren Notarzt-Arbeitsgemeinschaften werden allerdings durchaus strittige regionale Auseinandersetzungen — vor allem mit den Kostenträgern — beschrieben im Hinblick auf den Versuch, dass vermehrt der Typ B in der Notfallrettung eingesetzt werden soll. Dies würde nach Auffassung der DIVI und der BAND aber zu einer Reduzierung des bisher in Deutschland geltenden (med.-techn.) Standards beim Einsatz in der Notfallrettung führen.

Um diesen Bestrebungen zur Schwächung der präklinischen Notfallversorgung durch eine Auslegung der EN 1789, die im Gegensatz zur eindeutigen Ansicht aller fachkompetenten überregionalen Gremien steht, entgegenzuwirken, weisen die DIVI und die BAND erneut auf die eindeutigen Regelungen der EN 1789 hin.

Die DIVI und die BAND fordern die Aufsichtsgremien auf, keine Interpretation des Standes von Wissenschaft und Technik in Deutschland im Rahmen der Notfallrettung beim Einsatz von Krankentransportwagen zuzulassen, die diesen Regelungen widerspricht.“ (Die Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands (BAND) e.V.).

<https://band-online.de/europaeische-norm-krankentransportwagen-en-1789/>

Mit unserer Anfrage Nr. 400/XIX vom 23.07.2025 hatten wir Sie u.a. gefragt:

„1. Wie viele RTW waren in den einzelnen Jahren seit 2010 für den Rettungsdienst von Stadt und Landkreis Hildesheim aufgrund welcher Beschlüsse oder Änderungen des Rettungsdienstbedarfsplanes eingesetzt?“

Auf diese Frage haben Sie am 22.12.2025 geantwortet:

„Gar keine!

Im bisherigen Rettungsdienstbedarfsplan gab es keine „RTW“, vielmehr wurde aufgrund politischer Beschlüsse (Vorlage 736/XVI, Vorlage 983/XVI, Vorlage 613/XVII, Vorlagen 478/XVII, 677/XVII, 961/XVIII, 1011 XVIII, Vorlage 1126/XVIII) Mehrzweckfahrzeuge (MFZ) im Sinne der Einsatzstrategien auch als Rettungswagen eingesetzt.

Eine vollständige strategische Einteilung in RTW und KTW (sowie NKTW) erfolgt erst mit Umsetzung der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans (RDB) zum 01.07.2026.“

2. Wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

2.1 Seit wann sind im Landkreis Hildesheim wie viele Rettungsdienstfahrzeuge nach der DIN EN 1789 Typ C Rettungswagen (RTW) ausgestattet und personell besetzt?

2.2 Seit wann sind im Landkreis Hildesheim wie viele Rettungsdienstfahrzeuge nach der DIN EN 1789 Typ B: Notfallkrankentransportwagen (N-KTW) ausgestattet und personell besetzt?

2.3 Seit wann sind im Landkreis Hildesheim wie viele Rettungsdienstfahrzeuge nach der DIN EN 1789 Typ A1 und A2 Krankentransportwagen (KTW) ausgestattet und personell besetzt?

2.4 Wie und seit wann weicht die Ausstattung der im Landkreis Hildesheim eingesetzten Rettungsdienstfahrzeuge von den o.a. DIN-Vorschrift ab?

2.5 In welchen Gemeinden waren in den vergangenen zwei Jahren wie viele Rettungsdienstfahrzeuge a) nach DIN EN 1789 Typ C, b) nach DIN EN 1789 Typ B und c) nach DIN EN 1789 Typ A1 und A2 stationiert, wo für welche Zeiten einsatzbereit zu halten und in welchen Zeiten tatsächlich einsatzbereit?

2.6 In welchen Gemeinden sollen ab dem 01.07.2026 wie viele Rettungsdienstfahrzeuge a) nach DIN EN 1789 Typ C, b) nach DIN EN 1789 Typ B und c) nach DIN EN 1789 Typ A1 und A2 stationiert und wo für welche Zeiten einsatzbereit gehalten werden?“

Antwort der Verwaltung:

Frage 2.1: Seit wann sind im Landkreis Hildesheim wie viele Rettungsdienstfahrzeuge nach der DIN EN 1789 Typ C Rettungswagen (RTW) ausgestattet und personell besetzt?

Antwort: Die verbindliche Ausstattung von Rettungsdienstfahrzeugen nach der DIN 1789 gilt seit dem 1. Januar 2000.

Zur Frage nach der Anzahl der Fahrzeuge wird auf das noch **vorhandene Mehrzweckfahrzeugsystem** verwiesen und die Anzahl anhand dessen dargestellt:

- Seit der 2. Fortschreibung des RDB in 2010 (Vorlage 736/XVI, Vorlage 983/XVI) waren 29 MFZ eingesetzt
- Im Rahmen der 4. Fortschreibung in 2014 (Vorlage 613/XVII) waren 25 MFZ eingesetzt
- Ab der 5. Fortschreibung des RDB in 2016 bzw. deren Aktualisierung (Vorlagen 478/XVII, 677/XVII, 961/XVIII, 1011/XVIII) waren 28 MFZ eingesetzt.
- Mit der letzten Aktualisierung in 2021 waren 27 MFZ eingesetzt (Vorlage 1126/XVIII)

Mit Beginn der neuen Beauftragung ab dem 01.07.2026 sind insgesamt 36 Fahrzeuge (RTW, KTW, NKTW und NEF) vorgesehen, davon 18 RTW (Vorlage 752-3/XIX).

Frage 2.2: Seit wann sind im Landkreis Hildesheim wie viele Rettungsdienstfahrzeuge nach der DIN EN 1789 Typ B: Notfallkrankentransportwagen (N-KTW) ausgestattet und personell besetzt?

Antwort: Im Landkreis Hildesheim werden seit April 2025 zwei NTKW eingesetzt. Mit Beginn des Einsatzes sind die Fahrzeuge nach der DIN ausgestattet.

Frage 2.3: Seit wann sind im Landkreis Hildesheim wie viele Rettungsdienstfahrzeuge nach der DIN EN 1789 Typ A1 und A2 Krankentransportwagen (KTW) ausgestattet und personell besetzt?

Antwort: Siehe Antwort zur Frage 2.1. Zu den dort genannten MZF werden zwei Fernkrankentransportwagen eingesetzt. Reine Krankentransportwagen werden erst ab dem 01.07.2026 eingesetzt. Hier wird selbstverständlich die DIN Norm beachtet.

Frage 2.4: Wie und seit wann weicht die Ausstattung der im Landkreis Hildesheim eingesetzten Rettungsdienstfahrzeuge von den o.a. DIN-Vorschrift ab?

Antwort: Es wird vorausgeschickt, dass eine DIN Norm immer einen Mindeststandard vorgibt. Von dieser Norm wurde, wenn ja, stets im positiven Sinne z.B. bei der Beladungsliste abgewichen. Exemplarisch wird ein Auszug aus der Leistungsbeschreibung vorgelegt:

Ausschreibung 2018	Ausschreibung 2025
Ausstattung: Vorgaben der Aufgabenträgers Folgende Vorgaben bestehen derzeit: Als Mehrzweckfahrzeuge (MZF) sind Krankenkraftwagen Typ C nach EN 1789 aktueller Fassung mit folgenden Spezifikationen vorzuhalten: • Tragestuhl oder Transporttragestuhl, • Befestigungsmöglichkeit für Rollator und/oder 1 Koffer; es kann maximal ein Gegenstand (Koffer) 100 cm hoch, 80 cm breit, 30 cm tief befestigt werden, bei einem Rollator, ggf. noch ein kleiner Koffer dazu, weiteres siehe in den dargestellten Spezifikationen in Anlage 14. Zudem ist jeweils ein Erwachsenen- und ein Kindernotfallkoffer vorzuhalten.	Ausstattung: Vorgaben der Aufgabenträgers Folgende Vorgaben bestehen derzeit: Als Rettungswagen (RTW) sind Krankenkraftwagen Typ C nach EN 1789 aktueller Fassung mit folgenden Spezifikationen vorzuhalten: • Evakuierungsstuhl, • Befestigungsmöglichkeit für Rollator und/oder 1 Koffer; es kann maximal ein Gegenstand (Koffer) 100 cm hoch, 80 cm breit, 30 cm tief befestigt werden, bei einem Rollator ggf. noch ein kleiner Koffer dazu, weiteres siehe in den dargestellten Spezifikationen in Anlage 17.

Frage 2.5: In welchen Gemeinden waren in den vergangenen zwei Jahren wie viele Rettungsdienstfahrzeuge a) nach DIN EN 1789 Typ C, b) nach DIN EN 1789 Typ B und c) nach DIN EN 1789 Typ A1 und A2 stationiert, wo für welche Zeiten einsatzbereit zu halten und in welchen Zeiten tatsächlich einsatzbereit?

Antwort: Fahrzeugvorhaltung kann dem beigefügten Rettungsmittelplan entnommen werden. Die Fahrzeugvorhaltung ab 01.01.2026 kann der Vorlage 752/XIX entnommen werden.

Zur Beantwortung der Frage wann die Fahrzeuge tatsächlich einsatzbereit waren, wird die Stundenzahl der Fahrzeugabmeldungen aller durch den Landkreis Beauftragten herangezogen:

In 2024 waren Fahrzeuge 253,3 Stunden abgemeldet und tatsächlich nicht einsatzbereit.

In 2025 waren Fahrzeuge 46,2 Stunden durch Abmeldungen tatsächlich nicht einsatzbereit.

Im Umkehrschluss bestand in allen anderen Zeiten Einsatzbereitschaft.

Frage 2.6: In welchen Gemeinden sollen ab dem 01.07.2026 wie viele Rettungsdienstfahrzeuge a) nach DIN EN 1789 Typ C, b) nach DIN EN 1789 Typ B und c) nach DIN EN 1789 Typ A1 und A2 stationiert und wo für welche Zeiten einsatzbereit gehalten werden?“

Antwort: Die Einsatzmittelvorhaltung mit entsprechend geplanten Einsatzzeiten kann der Anlage der Vorlage 752/XIX – 3 entnommen werden.

Dauer der Bearbeitung: 3 Stunden

In Vertretung


Wißmann

Rettungsmittelpplan ab 1.10.2021 für den gemeinsamen Rettungsdienstbereich (bis 31.12.2025; Stand: 26.11.24)

Rettungswache/ Fahrzeugstandort	Typ	Mo		Di		Mi		Do		Fr		Sa		So/Wf		Wochen- dienst-Std.	Jahresvorhalte-Std. (52,14 Wochen/Jahr)
		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis		
Sarstedt	MZF 1	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	168	8759,52
Sarstedt	MZF 2	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	168	8759,52
Sarstedt	MZF 3	7	15	7	15	7	15	7	15	7	15	-	-	-	-	40	2085,6
Schellerten	MZF 4	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	168	8759,52
Schellerten	MZF 5	7	23	7	23	7	23	7	23	7	23	7	23	7	23	112	5839,68
Bockenem	MZF 6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	168	8759,52
Bockenem	MZF 7	7	23	7	23	7	23	7	23	7	23	7	23	7	23	112	5839,68
Sehlem	MZF 8	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	168	8759,52
Sehlem	MZF 9	0	23	7	23	7	23	7	23	7	23	7	23	7	24	136	7091,04
Alfeld	NEF 1	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	168	8759,52
Alfeld	MZF 10	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	168	8759,52
Alfeld	MZF 11	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	168	8759,52
Alfeld	MZF 12	7	19	7	19	7	19	7	19	7	23	8	20	8	20	88	4588,32
Alfeld	NKTW 4	7	19	7	19	7	19	7	19	7	19	-	-	-	-	60	3128,4
Gronau	NEF 2	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	168	8759,52
Gronau	MZF 14	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	168	8759,52
Gronau	MZF 15	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	168	8759,52
Gronau	MZF 16	7	15	7	15	7	15	7	15	7	15	7	15	-	-	40	2085,6
Gronau	NKTW	15	17	15	15	15	17	15	17	15	17	-	-	-	-	10	521,4
Gronau	MZF 17	9	21	9	21	9	21	9	21	9	21	9	13	-	-	64	3336,96
Gronau	MZF 17	7	9	7	9	7	9	7	9	7	9	7	9	-	-	12	625,68
Gronau	MZF 17	21	23	21	23	21	23	21	23	21	23	13	23	7	23	36	1877,04
Summe																2558	133374,12

58

Änderungen zum Rettungsmittelpplan ab 2018
Bedarfserhöhung ab Mai 2024